

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2004/20-1970

Wien, am 22. Dez. 1970

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 abgeändert wird.



H o h e r   L a n d t a g   !

I. Allgemeines:

Durch die DPL.-Novelle 1970 und die 2. DPL.-Novelle 1970, wurden auch Änderungen auf dem Gebiet des Gehaltsrechtes vorgenommen. Insbesondere betrifft dies die Neuregelung der Haushaltszulage. Auch die beim Bund vorgesehene Neuregelung des Gehaltsschemas für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 ist zu berücksichtigen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I Z.1 und 2:

Die Neufassung der Bestimmungen über die Haushaltszulage erfolgte durch die 19.Gehaltsgesetz-Novelle. Mit der 20.Gehaltsgesetz-Novelle erfolgte eine Berichtigung hinsichtlich des Steigerungsbetrages bei einer Ehefrau. Diese Regelungen sind nunmehr in der GBGO.1969 zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Änderungen sollen vor allem aber auch eine leichtere Handhabung des Gesetzes ermöglichen.

Zu Art.I Z.3:

Die Änderung ergibt sich aus der Neuregelung des Haushaltszulagenrechtes.

Zu Art.I Z.4:

Einem Wunsch der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Niederösterreich, entsprechend, soll die Vorschrift über die Beförderung der Gemeindebeamten jener der Landesbeamten angepaßt werden. Eine Beförderung soll vor allem schon bei einer "guten" Gesamtbeurteilung erfolgen können.

Zu Art.I Z.5:

Die Änderungen der Bestimmungen über die Dienstzulage und die Dienstalterszulage ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen in der DPL.1966. Dies trifft insbesondere auf die neu gefaßten Abs.1 und 2 zu. Bei den übrigen Absätzen bezieht sich die Änderung jeweils auf die günstigere Anspruchsregelung hinsichtlich der Dienstalterszulage.

Die Ausnahme der Gemeindegewachebeamten von der Anwendung des Abs.2 ergibt sich daraus, daß diese bereits eine gleichartige Zulage in Form der Wachdienstzulage erhalten.

Zu Art.I Z.6 und Art.II:

Durch die 20. Gehaltsgesetznovelle wird ein neues Schema für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 eingeführt. Eine entsprechende Regelung und die erforderlichen Übergangsbestimmungen sollen für die Gemeindegewachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 vorgesehen werden.

Zu Art.I Z.7:

Die Änderung des § 34 Abs.4 besteht darin, daß zusätzlich noch der § 28 in die Aufzählung der weiter geltenden Bestimmungen aufgenommen wird. Es hat sich nämlich mittlerweile herausgestellt, daß ein Bedarf dafür gegeben ist, während der Zeit von 1938 bis 1945 aus politischen Gründen gemäßregelte Gemeindebeamte in den Genuß der Verlängerungsmöglichkeit der Dienstleistung über das 65.Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 70.Lebensjahr zu ermöglichen. Aus diesem Grunde ist auch die rückwirkende Inkraftsetzung erforderlich (siehe Art.IV).

Zu Art.III:

Auf die Bezugsansätze, die im Art.I Z.6 neu eingeführt werden, sind die Bestimmungen über deren etappenweises Inkrafttreten anzuwenden. Dies muß ausdrücklich bestimmt werden.

Zu Art.IV:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten ergeben sich aus den gleichgelagerten Bestimmungen im Dienstrecht des Bundes.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:

*Kersch*